



CHRISTOPH B. FUCHS

Künstlerbooking Quellensteuer und SUI SA

Künstlergagen sind zwar nicht MWST-pflichtig, sehr wohl ist aber eine Quellensteuer zu entrichten und musikalische Darbietungen der SUI SA anzumelden. Oft wird vergessen, dass nicht das Einverständnis des Künstlers massgebend ist, ob ein Auftritt erfolgen kann, sondern jenes der SUI SA.

SUI SA

Wird irgendwo Musik eingesetzt, gibt es kaum eine Situation, bei der nicht eine Anmeldung bei der SUI SA notwendig ist. Nicht SUI SA-pflichtig sind alleine Darbietungen, die in einem sehr eng definierten privaten Rahmen stattfinden, also unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Vorsicht: Ein Tanzabend im Vereinslokal, an dem ausschliesslich Vereinsmitglieder teilnehmen, gilt aber nicht als Privatanlass. Genauso ist es notwendig, SUI SA-Gebühren zu entrichten, wenn Sie beispielsweise einen Film über den Betriebsausflug erstellen, diesen mit Musik untermalen und an der nächsten Betriebsweihnachtsfeier Ihren Mitarbeitenden vorführen. SUI SA-pflichtig ist übrigens auch jede Party, wie sie Teenager oft durchführen. Hier sind im Anschluss an die Party sämtliche abgespielten Musiktitel der SUI SA lückenlos zu melden.

Kurz: Melden Sie jeglichen Einsatz von Tonerzeugnissen bei der SUI SA an. Besser einmal zu viel als zu wenig. Gerade wenn Sie regelmässig Veranstaltungen durchführen, lohnt es sich, bei der SUI SA nichts auf dem Kerbholz zu haben. Es ist der SUI SA nämlich erlaubt, Ihnen den Auftritt eines Künstlers oder die Nutzung von gebührenpflichtiger Musik zu unter-

Falls Sie das nun alles erschreckt hat oder es Ihnen übertrieben vorkommt, vergessen Sie bitte nicht, dass auch Sie gerne für geleistete Arbeit bezahlt werden. Musiker spielen zwar meistens aus Freude, davon alleine können sich diese kein Brot kaufen. Damit Musizierende also etwas zum Anziehen und Essen haben, dafür gibt es die SUI SA.

Die Website der SUI SA (www.suisa.ch) ist ausgezeichnet aufgebaut und beinhaltet ausführliche Informationen zu praktisch allen Einsatzgebieten von Tonerzeugnissen sowie unzählige Formulare zur Anmeldung der Nutzung musikalischer Erzeugnisse.

Quellensteuer

Gemäss QVO I (Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 2. Februar 1994) sind folgende Personen für ihr Lohn Einkommen, das sie bei einem schweizerischen Arbeitgebenden erzielen, sowie für ihr Ersatzeinkommen zufolge einer vorübergehend unterbrochenen bzw. eingeschränkten Erwerbstätigkeit quellensteuerpflichtig:

- Ausländische Arbeitnehmende mit Wohnsitz in der Schweiz, die weder die Niederlassungsbewilligung C besitzen noch mit Personen verheiratet sind, die die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht haben;
- Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Ausland, die als Grenzgänger bzw. Wochenaufenthalter in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die im internationalen Verkehr bei einer schweizerischen Unternehmung angestellt sind.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgebender, Versicherer) hat die geschuldete Quellensteuer periodisch (i.d.R. monatlich) mit dem kantonalen Steueramt abzurechnen.

Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer im Kanton ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Zulagen und Nebenbezüge (Pauschalspesen, Vergütungen für Reisekosten und andere Auslagen, vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen und Naturalleistungen), nach Abzug der Gewinnungskosten.

Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftrags- oder Arbeitgeber usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen. Naturalleistungen (freie Kost und Logis) sind grundsätzlich nach den tatsächlichen Kosten, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV anzurechnen.

Steuerbar sind auch Leistungen, die der Veranstalter, Auftraggeber oder Organisator etc. anstelle des steuerpflichtigen Künstlers, Sportlers oder Referenten erbringt (Übernahme der Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuer usw.). Um in diesen Fällen das Total der steuerbaren Bruttoeinkünfte zu ermitteln, sind die effektiven Kosten der übernommenen Leistungen (z. B. Hotelübernachtungen usw.) zum übrigen Honorar zu addieren.

Dieser Fachartikel ist auf www.musterbriefe.ch im Jahr 2009 erschienen (WEKA Business Media AG).